

40/MV/108/2022

Mitteilungsvorlage
öffentlich

Korrektur der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Breesen

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Jeanine Dokter-Range	<i>Datum</i> 05.09.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Breesen (Kenntnisnahme)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 03.11.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Sachverhalt

Am 30.06.2022 hat die Gemeindevertretung Breesen die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen (40/BV/082/2022).

In der Haushaltssatzung 2022 wurden investive Einzahlungen i. H. v. 46.400 € und investive Auszahlungen i. H. v. 102.300 € ausgewiesen. U. a. plant die Gemeinde die Errichtung einer Straßenbeleuchtung an der Festwiese in Pinnow. Hierfür wurden 5.000 € eingeplant. Im Vorbericht und im Taschenhaushalt ist die Investition für die Beleuchtung der Festwiese aufgeführt. Aufgrund eines technischen Fehlers in der Finanzsoftware wurden diese jedoch nicht bei der Berechnung der investiven Auszahlungen berücksichtigt.

Die investiven Auszahlungen erhöhen sich demzufolge von 102.300 € auf 107.300 €. Entsprechend wird der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nun mit -60.900 € statt bisher -55.900 € ausgewiesen.

Eine erneute Beschlussfassung der Satzung ist nicht notwendig, da es sich hier um einen Systemfehler handelt.

Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter werden hiermit über die Änderung in Kenntnis gesetzt.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Breesen für das Haushaltsjahr 2022 wird im Finanzhaushalt auf

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	46.400 €	46.400 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	102.300 €	107.300 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-55.900 €	-60.900 €

festgesetzt.

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen ergingen am 25.08.2022.

Die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Breesen wurde vom Bürgermeister mit den oben genannten Änderungen ausgefertigt. Die Haushaltssatzung wurde am 01.09.2022 im Internet bekanntgemacht.

Anlage/n

1	Muster 1 Haushaltssatzung 2022 Gemeinde Breesen_ausgefertigt öffentlich
---	--

Haushaltssatzung der Gemeinde Breesen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	866.605 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.220.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-232.575 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	840.095 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.189.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-349.705 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	46.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	107.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-60.900 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 138.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 84.090 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 325 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5823 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt:
wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 279.730 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 15.521 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 405.146 EUR.

Breesen, 31.08.2022
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 25.08.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 138.000 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 10.10.2022 bis 25.10.2022 im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.09 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Breesen, den 31.08.2022


Bürgermeister